

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/7/2 2006/12/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;  
AVG §66 Abs4;  
AVG §68 Abs1;  
BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;  
BDG 1979 §14 Abs5 idF 1996/201;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits unter Bezug auf die frühere, mit der geltenden Rechtslage aber diesbezüglich vergleichbare Stammfassung des § 14 Abs. 5 BDG 1979 in seinen Erkenntnissen vom 22. Mai 1989, Zl. 89/12/0027, VwSlg 12925 A/1989, vom 18. September 1992, Zl. 91/12/0167, vom 26. Mai 1993, Zl.92/12/0145, sowie vom 16. April 1997, Zl. 96/12/0192, dargelegt, dass die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand von der Rechtskraft des Bescheides abhängt, mit dem sie ausgesprochen (bestätigt) wird. Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand an einem vor Rechtskraft liegenden Zeitpunkt des sie verfügenden (bestätigenden) Bescheides schließt § 14 Abs. 5 BDG 1979 aber eindeutig aus, ergibt sich doch aus ihm, dass Wirksamkeit und Rechtskraft der Ruhestandsversetzung (bei rechtmäßiger Vorgangsweise) in zeitlicher Hinsicht bestenfalls zusammenfallen können (etwa bei Zustellung eines letztinstanzlichen Bescheides am Monatsletzten ohne ausdrücklich festgelegten Wirksamkeitsbeginn durch die Dienstbehörden), im Regelfall jedoch die Ruhestandsversetzung erst mit einem nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft liegenden Zeitpunkt wirksam wird. Die Berufungsbehörde handelt daher rechtswidrig, wenn sie der Berufung des Beamten keine Folge gibt und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt, obwohl die Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung im bekämpften Bescheid der Dienstbehörde erster Instanz zu einem Tag verfügt worden war, der vor dem Tag der Erlassung des Berufungsbescheides liegt. Sie ordnet damit im Ergebnis eine nach dem Gesetz nicht zulässige rückwirkende Ruhestandsversetzung an.

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen  
Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen  
Maßgebender Bescheidinhalt  
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft  
Bescheidcharakter  
Bescheidbegriff  
Inhaltliche Erfordernisse  
Verfahrensbestimmungen  
Rechtskraft  
Umfang der Rechtskraftwirkung  
Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120131.X01

## Im RIS seit

27.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)